

**Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme
allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen**

Schulstufe/Schulform	Primarstufe								Sekundarstufe I/ Förderschule ³				Sekundarstufe II/Alle sonstigen Schulformen einschl. G 9-Gymnasium ²								
	Zügigkeit		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hauptgruppe 1 Unterrichtsräume																					
1.1 Allgemeiner Unterricht																					
1.1.1	Unterrichtsraum ⁴	4	2,5	8	2,5	12	2,5	16	2,5	8	3,0	16	3,0	12	2,0	18	2,0	24	2,0	30	2,0
1.1.2	Raum für Bibliothek, Mediothek, EDV, Selbstlernzentrum ⁴	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	2,5	1	3,1	1	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	5	3,1
1.1.3	Mehrzweckraum ⁴	1	2,5	2	2,5	3	2,5	4	2,5	1	3,0	2	3,0								
1.2 Fachunterricht																					
1.2.1	Großer naturwissen- schaftlicher Raum ⁴													1	3,0	1	3,0	1	3,0	2	3,0
1.2.2	naturwissenschaftlicher Raum ⁴									1	4,0	1	4,0	2	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5
1.2.3	Sonstiger Fachunter- richtsraum ^{4, 5}													3	2,5	3	2,5	3	2,5	5	2,5
1.2.4	Werkraum ⁴									2	4,0	3	4,0								
1.3 Fakultativer Fachunterricht ⁶																					
1.3.1	Hauswirtschaftsraum ^{6, 7}									150		150		150		150		150		150	
1.3.2	Raum für Textiles Gestal- ten ^{4, 6}									1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0
1.3.3	Technikraum ^{4, 6}									1	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0
1.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																					
1.4.1	Gruppenraum ^{4, 8}	2	2,0	4	2,0	6	2,0	8	2,0	8	2,0	16	2,0	6	2,0	9	2,0	12	2,0	15	2,0
Hauptgruppe 2 Außerunterrichtlicher Bereich																					
2.1 Unterrichtliche Nebenflächen																					
2.1.1	Lehrmittelraum ⁷	30		35		40		50		30		45		60		60		60		80	
2.1.2	Nebenräume ^{7, 9}									70		140		220		330		440		550	
2.2 Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen																					
2.2.1	Forum ⁷	90		120		150		180		120		180		150		180		240		300	
2.2.2	Schüleraufenthaltsraum ⁷																				
2.2.3	Ganztag ¹⁰	1,0 m ² pro Schülerin/Schüler																			
2.3 Lehrkräfte und Verwaltung																					
2.3.1	Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹	120		150		180		210		150		180		310		360		410		460	
2.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																					
2.4.1	Aufenthalts-, Lager-, Sanitär- und Testräume ⁸	50		65		80		95		50		65		50		65		80		95	
Hauptgruppe 3 Sonstige Gebäudeflä- chen																					
3.1	Verkehrsfläche und Techni- sche Funktionsfläche ¹²	Die nach den Hauptgruppen 1 und 2 errechnete Nutzfläche wird erhöht um 33,334% für Verkehrsflächen und (weitere) 10% für Technische Funktionsflächen ¹²																			
Hauptgruppe 4 Sporthalle																					
Für je angefangene 10 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 14}													Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 15, 16}								
4.1	Sportfläche	405																			
4.2	Sonstige Flächen ¹⁷	179,5																			

- 1) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Emotionale soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Lernen“.
- 2) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Sprache“.
- 3) Errechnet sich nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3 eine fiktive Anzahl von mehr als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Räume der Hauptgruppe 1 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für zwei Züge anerkannt sind je Zug zuzüglich der Anzahl der Räume, die für die jeweilige Raumgruppe bei einem Zug weniger vorgesehen ist. Entsprechend ist mit den Flächen der Hauptgruppe 2 zu verfahren.
- 4) Relative Raumgröße: Anzahl der Räume; m² pro Schülerin und/oder Schüler.
- 5) Multifunktionsräume zur Abdeckung weiteren Fachunterrichtes, insbesondere auch des Kunst- und Musikunterrichtes.
- 6) Der Bedarf ist im Einzelfall nur anzuerkennen, wenn in der Schulstufe und Schulform das jeweilige Fach lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist und die betreffende Schule das jeweilige Fach tatsächlich regelmäßig anbietet.
- 7) Absolute Raumgröße.
- 8) Zusätzliche Räume (nur) für Förderschulen und inklusive Schulen (Integrative Lerngruppe und/oder Gemeinsamer Unterricht).
- 9) Nebenräume zur Obergruppe 1.2, insbesondere Sammlungs- und Vorbereitungsräume.
- 10) Der Bedarf je Schülerin und Schüler ist im Einzelfall nur anzuerkennen, soweit die Schule für diese refinanzierungsfähige (offene und/oder gebundene) Ganztagsangebote macht. In dieser Gruppe sind Räume für die Küche, die Einnahme des Essens sowie für Freizeitaktivitäten (z.B. Spielraum, Musikraum) vorzuhalten. Für unterrichtsbezogene Aktivitäten (z.B. Hausaufgaben(betreuung), Ergänzungs- und Zusatzunterricht) sollen die Räume der Hauptgruppe 1 genutzt werden.
- 11) Räume für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Lehrkräfte, Geschäftszimmer und sonstigen Verwaltungsbereich.
- 12) In der Hauptgruppe 4 sind diese Flächenbereiche bereits enthalten.
- 13) Der Flächenanteil für (eine) Sportübungseinheit(en) wird nur hinzugerechnet, wenn diese tatsächlich zur Alleinnutzung zur Verfügung stehen und nicht stundenweise angemietet werden.
- 14) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 6 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 15) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 8 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 16) Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich bei Schulen der Sekundarstufen I und II ausschließlich aus der Summe der Klassen beider Schulstufen.
- 17) Hierzu gehören insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Toilettenräume, Lagerräume (Geräteräume) sowie Verkehrs- und Technische Funktionsflächen.
- 18) Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW) werden als einheitlicher Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 einschließlich einer separat zu genehmigenden Klasse 13 geführt. Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich daher bei diesen Schulen aus der Summe der Klassen 1 bis 12 oder 1 bis 13.

**Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme
allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen**

Schulstufe/Schulform	Sekundarstufe I/Alle sonstigen Schulformen einschl. G 9-Gymnasium ²						Sekundarstufe I/G 8-Gymnasium ²													
	Zügigkeit		6	7	8		2	3	4	5	6	7	8							
Hauptgruppe 1 Unterrichtsräume																				
1.1 Allgemeiner Unterricht																				
1.1.1 Unterrichtsraum ⁴	36	2,0	42	2,0	48	2,0	10	2,0	15	2,0	20	2,0	25	2,0	30	2,0	35	2,0	40	2,0
1.1.2 Raum für Bibliothek, Mediothek, EDV, Selbstlernzentrum ⁴	5	3,1	5	3,1	5	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	5	3,1	5	3,1	5	3,1	5	3,1
1.1.3 Mehrzweckraum ⁴																				
1.2 Fachunterricht																				
1.2.1 Großer naturwissenschaftlicher Raum ⁴	2	3,0	2	3,0	2	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0
1.2.2 naturwissenschaftlicher Raum ⁴	5	2,5	6	2,5	8	2,5	2	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5	5	2,5	6	2,5	8	2,5
1.2.3 Sonstiger Unterrichtsraum ^{4, 5} Fachunterricht	6	2,5	7	2,5	7	2,5	3	2,5	3	2,5	3	2,5	5	2,5	6	2,5	7	2,5	7	2,5
1.2.4 Werkraum ⁴																				
1.3 Fakultativer Fachunterricht ⁶																				
1.3.1 Hauswirtschaftsraum ^{6, 7}	150		150		150		150		150		150		150		150		150		150	
1.3.2 Raum für Textiles Gestalten ^{4, 6}	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0	1	3,0
1.3.3 Technikraum ^{4, 6}	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0	2	3,0
1.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																				
1.4.1 Gruppenraum ^{4, 8}	18	2,0	21	2,0	24	2,0	5	2,0	8	2,0	10	2,0	13	2,0	15	2,0	18	2,0	20	2,0
Hauptgruppe 2 Außerunterrichtlicher Bereich																				
2.1 Unterrichtsliche Nebenflächen																				
2.1.1 Lehrmittelraum ⁷	80		100		100		60		60		60		80		80		100		100	
2.1.2 Nebenräume ^{7, 9}	660		770		880		220		330		440		550		660		770		880	
2.2 Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen																				
2.2.1 Forum ⁷	360		420		480		150		180		240		300		360		420		480	
2.2.2 Schüleraufenthaltsraum ⁷																				
2.2.3 Ganztags ¹⁰	1,0 m ² pro Schülerin/Schüler																			
2.3 Lehrkräfte und Verwaltung																				
2.3.1 Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹	510		560		610		310		360		410		460		510		560		610	
2.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																				
2.4.1 Aufenthalts-, Sanitär- und Testräume ⁹	110		125		140		50		65		80		95		110		125		140	
Hauptgruppe 3 Sonstige Gebäudeflächen																				
3.1 Verkehrsfläche und Technische Funktionsfläche	Die nach den Hauptgruppen 1 und 2 errechnete Nutzfläche wird erhöht um 33,334% für Verkehrsflächen und (weitere) 10% für Technische Funktionsflächen ¹²																			
Hauptgruppe 4 Sporthalle	Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 15, 16}																			
4.1 Sportfläche	405						405													
4.2 Sonstige Flächen ¹⁷	179,5						179,5													

- 1) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Emotionale soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Lernen“.
- 2) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Sprache“.
- 3) Errechnet sich nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3 eine fiktive Anzahl von mehr als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Räume der Hauptgruppe 1 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für zwei Züge anerkannt sind je Zug zuzüglich der Anzahl der Räume, die für die jeweilige Raumgruppe bei einem Zug weniger vorgesehen ist. Entsprechend ist mit den Flächen der Hauptgruppe 2 zu verfahren.
- 4) Relative Raumgröße: Anzahl der Räume; m² pro Schülerin und/oder Schüler.
- 5) Multifunktionsräume zur Abdeckung weiteren Fachunterrichtes, insbesondere auch des Kunst- und Musikunterrichtes.
- 6) Der Bedarf ist im Einzelfall nur anzuerkennen, wenn in der Schulstufe und Schulform das jeweilige Fach lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist und die betreffende Schule das jeweilige Fach tatsächlich regelmäßig anbietet.
- 7) Absolute Raumgröße.
- 8) Zusätzliche Räume (nur) für Förderschulen und inklusive Schulen (Integrative Lerngruppe und/oder Gemeinsamer Unterricht).
- 9) Nebenräume zur Obergruppe 1.2, insbesondere Sammlungs- und Vorbereitungsräume.
- 10) Der Bedarf je Schülerin und Schüler ist im Einzelfall nur anzuerkennen, soweit die Schule für diese refinanzierungsfähige (offene und/oder gebundene) Ganztagsangebote macht. In dieser Gruppe sind Räume für die Küche, die Einnahme des Essens sowie für Freizeitaktivitäten (z.B. Spielraum, Musikraum) vorzuhalten. Für unterrichtsbezogene Aktivitäten (z.B. Hausaufgabenbetreuung), Ergänzungs- und Zusatzunterricht) sollen die Räume der Hauptgruppe 1 genutzt werden.
- 11) Räume für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Lehrkräfte, Geschäftszimmer und sonstigen Verwaltungsbereich.
- 12) In der Hauptgruppe 4 sind diese Flächenbereiche bereits enthalten.
- 13) Der Flächenanteil für (eine) Sportübungseinheit(en) wird nur hinzugerechnet, wenn diese tatsächlich zur Alleinnutzung zur Verfügung stehen und nicht stundenweise angemietet werden.
- 14) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 6 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 15) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 8 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 16) Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich bei Schulen der Sekundarstufen I und II ausschließlich aus der Summe der Klassen beider Schulstufen.
- 17) Hierzu gehören insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Toilettenräume, Lagerräume (Geräteräume) sowie Verkehrs- und Technische Funktionsflächen.
- 18) Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW) werden als einheitlicher Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 einschließlich einer separat zu genehmigenden Klasse 13 geführt. Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich daher bei diesen Schulen aus der Summe der Klassen 1 bis 12 oder 1 bis 13.

**Refinanzierungshöchstsätze für Raumprogramme
allgemein bildender und berufsbildender Ersatzschulen, Ersatzförderschulen sowie Freier Waldorfschulen**

Schulstufe/Schulform Zügigkeit	Sekundarstufe II und Berufskolleg												Freie Waldorfschulen ¹⁸									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	JG 1-4	JG 5-10	JG 11+12	JG 13						
Hauptgruppe 1 Unterrichtsräume																						
1.1 Allgemeiner Unterricht																						
1.1.1 Unterrichtsraum ⁴	6	2,25	9	2,25	12	2,25	15	2,25	18	2,25	21	2,25	24	2,25	4	2,5	6	2,0	2	2,25	1	2,25
1.1.2 Raum für Bibliothek, Mediothek, Selbstlernzentrum ^{4, EDV}	2	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	3	3,1	1	3,1	1	3,1	1	3,1		
1.1.3 Mehrzweckraum ⁴															1	2,5						
1.2 Fachunterricht																						
1.2.1 Großer naturwissenschaftlicher Raum ⁴	2	3,0	3	3,0	4	3,0	5	3,0	6	3,0	7	3,0	8	3,0			1	3,0				
1.2.2 naturwissenschaftlicher Raum ⁴																	2	2,5				
1.2.3 Sonstiger Fachunterrichtsraum ^{4, 5}	3	2,5	3	2,5	3	2,5	4	2,5	4	2,5	5	2,5	5	2,5			3	2,5				
1.2.4 Werkraum ⁴																						
1.3 Fakultativer Fachunterricht ⁶																						
1.3.1 Hauswirtschaftsraum ^{6, 7}																	175					
1.3.2 Raum für Textiles Gestalten ^{4, 6}																	1	3,0				
1.3.3 Technikraum ^{4, 6}																	1	3,0				
1.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																						
1.4.1 Gruppenraum ^{4, 8}	3	2,0	5	2,0	6	2,0	8	2,0	9	2,0	11	2,0	12	2,0	2	2,0	3	2,0	1	2,0		
Hauptgruppe 2 Außerunterrichtlicher Bereich																						
2.1 Unterrichtliche Nebenflächen																						
2.1.1 Lehrmittelraum ⁷	20		20		30		30		35		35		40		30		60		20			
2.1.2 Nebenräume ^{7, 9}	70		105		140		175		210		245		280		60		90		50			
2.2 Aufenthalts- und Veranstaltungsflächen																						
2.2.1 Forum ⁷	50		75		100		125		150		175		200		60		90		50			
2.2.2 Schüleraufenthaltsraum ⁷	40		48		56		64		72		80		80						35			
2.2.3 Ganztags ¹⁰																						
	1,0 m ² pro Schülerin/Schüler																					
2.3 Lehrkräfte und Verwaltung																						
2.3.1 Lehrkräfte- und Verwaltungsräume ¹¹	120		140		160		180		200		220		240		112		168		100			
2.4 Förderschulen und inklusive Schulen ⁸																						
2.4.1 Aufenthalts-, Sanitär- und Testräume ⁵	40		50		60		70		80		90		100		50		65		80			
Hauptgruppe 3 Sonstige Gebäudeflächen																						
3.1 Verkehrsfläche und Technische Funktionsflächen ¹²	Die nach den Hauptgruppen 1 und 2 errechnete Nutzfläche wird erhöht um 33,334% für Verkehrsflächen und (weitere) 10% für Technische Funktionsflächen																					
Hauptgruppe 4 Sporthalle	Für je angefangene 12 Klassen eine Übungseinheit (15 m x 27 m) ^{13, 15, 16}																					
4.1 Sportfläche	405																					
4.2 Sonstige Flächen ¹⁷	179,5																					
	Insgesamt eine Übungseinheit ^{13, 15}																					
	405																					
	179,5																					

- 1) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Emotionale soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“ sowie „Lernen“.
- 2) Förderschulen einschließlich Waldorfförderschulen mit den Förderschwerpunkten „Hören und Kommunikation“, „Körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ sowie „Sprache“.
- 3) Errechnet sich nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 und 3 eine fiktive Anzahl von mehr als zwei Zügen, werden die in der Anlage 6 vorgesehenen Räume der Hauptgruppe 1 in der Höhe anerkannt, wie sie in Anlage 6 für zwei Züge anerkannt sind je Zug zuzüglich der Anzahl der Räume, die für die jeweilige Raumgruppe bei einem Zug weniger vorgesehen ist. Entsprechend ist mit den Flächen der Hauptgruppe 2 zu verfahren.
- 4) Relative Raumgröße: Anzahl der Räume; m2 pro Schülerin und/oder Schüler.
- 5) Multifunktionsräume zur Abdeckung weiteren Fachunterrichtes, insbesondere auch des Kunst- und Musikunterrichtes.
- 6) Der Bedarf ist im Einzelfall nur anzuerkennen, wenn in der Schulstufe und Schulform das jeweilige Fach lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist und die betreffende Schule das jeweilige Fach tatsächlich regelmäßig anbietet.
- 7) Absolute Raumgröße.
- 8) Zusätzliche Räume (nur) für Förderschulen und inklusive Schulen (Integrative Lerngruppe und / oder Gemeinsamer Unterricht).
- 9) Nebenräume zur Obergruppe 1.2, insbesondere Sammlungs- und Vorbereitungsräume.
- 10) Der Bedarf je Schülerin und Schüler ist im Einzelfall nur anzuerkennen, soweit die Schule für diese refinanzierungsfähige (offene und/oder gebundene) Ganztagsangebote macht. In dieser Gruppe sind Räume für die Küche, die Einnahme des Essens sowie für Freizeitaktivitäten (z.B. Spielraum, Musikraum) vorzuhalten. Für unterrichtsbezogene Aktivitäten (z.B. Hausaufgabenbetreuung), Ergänzungs- und Zusatzunterricht) sollen die Räume der Hauptgruppe 1 genutzt werden.
- 11) Räume für Schulleitung, stellvertretende Schulleitung, Lehrkräfte, Geschäftszimmer und sonstigen Verwaltungsbereich.
- 12) In der Hauptgruppe 4 sind diese Flächenbereiche bereits enthalten.
- 13) Der Flächenanteil für (eine) Sportübungseinheit(en) wird nur hinzugerechnet, wenn diese tatsächlich zur Alleinnutzung zur Verfügung stehen und nicht stundenweise angemietet werden.
- 14) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 6 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 15) Die Klassenzahl ergibt sich aus einer Belegung von 8 (Unterrichts-)Stunden an 5 Wochentagen bei je 3 Unterrichtswochenstunden Sport je Klasse.
- 16) Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich bei Schulen der Sekundarstufen I und II ausschließlich aus der Summe der Klassen beider Schulstufen.
- 17) Hierzu gehören insbesondere Umkleide-, Sanitär- und Toilettenräume, Lagerräume (Geräteräume) sowie Verkehrs- und Technische Funktionsflächen.
- 18) Freie Waldorfschulen als Ersatzschulen eigener Art (§ 100 Absatz 6 Schulgesetz NRW) werden als einheitlicher Bildungsgang von Klasse 1 bis 12 einschließlich einer separat zu genehmigenden Klasse 13 geführt. Der tatsächliche Bedarf an Sportübungseinheiten ergibt sich daher bei diesen Schulen aus der Summe der Klassen 1 bis 12 oder 1 bis 13.